

Änderungsantrag

der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Steffi Lemke, Nicole Maisch, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Peter Meiwald, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/908, 18/1418, 18/1493 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen
an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von
Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik
(Direktzahlungen-Durchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 18 Flächennutzung im Umweltinteresse wird wie folgt ergänzt:

Es wird ein zusätzlicher Absatz eingefügt:

„(4) Zwischenfrüchte sind nur dann als Flächennutzung im Umweltinteresse anzuerkennen, wenn zwischen Einsaat der Zwischenfruchtmischung bis zur Neueinsaat der Folgefrucht kein chemisch-synthetischer Pflanzenschutz, kein mineralischer Stickstoff- und Phosphatdünger, keine Gülle oder Jauche und kein Klärschlamm ausgebracht wird.“

Berlin, den 20. Mai 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Für die ökologische Wirksamkeit einer Flächennutzung im Umweltinteresse ist es notwendig sicherzustellen, dass bis zur Neueinsaat der Folgefrucht weder Pflanzenschutzmittel angewendet werden noch zusätzliche Düngemittel, insbesondere Stickstoffdünger, zugeführt werden. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

steht der Erreichung von Biodiversitätszielen entgegen. Die Anwendung von Düngemitteln steht der angestrebten Bindung von überschüssigen Nährstoffmengen entgegen, die zu einer Umwelt- insbesondere Wasserbelastung führen. Nach der vorliegenden Beschlussempfehlung wäre die Anwendung von Gülle und anderen organischen Düngemittel möglich. Nach der vorliegenden Beschlussempfehlung wäre auch die Anwendung von Pflanzenschutzmittel, wie Totalherbiziden, zur Abtötung der Zwischenfrucht vor der Neuansaat der Folgekultur möglich. Dies widerspricht der ursprünglichen Intention zur Einführung einer Flächennutzung im Umweltinteresse und soll durch die Änderung ausgeschlossen werden.